

**RS OGH 1978/3/14 4Ob309/78,
1Ob524/92, 4Ob32/94, 4Ob2377/96d,
4Ob2379/96y, 4Ob65/00p,
2Ob15/00w, 7Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1978

Norm

JN §83c

JN §87

UWG §23

Rechtssatz

Für eine Niederlassung im Sinne des § 23 Satz 1 UWG (und des § 87 JN) genügt das Bestehen einer nach ihrer äußeren Einrichtung auf Dauer berechneten, vom Sitz des Unternehmens örtlich getrennten Abteilung, die im wesentlichen unter selbständiger Leitung steht, zu selbständigem Handeln im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist und auf diese Weise, wenngleich häufig in nur sehr eingeschränktem Umfang, Mittelpunkt eines - größeren oder kleineren - Kreises von Rechtsbeziehungen des Unternehmens zu dritten Personen ist. Auf die interne Beziehungen zwischen der Niederlassung und dem Stammunternehmen kommt es ebensowenig an wie darauf, ob von der Niederlassung aus selbständig und eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden können (hier: Lokalredaktion der "Neuen Kronen - Zeitung" in Graz).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 309/78
Entscheidungstext OGH 14.03.1978 4 Ob 309/78
Veröff: ÖBI 1979,25 = SZ 51/29
- 1 Ob 524/92
Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 524/92
nur: Für eine Niederlassung im Sinne des § 23 Satz 1 UWG (und des § 87 JN) genügt das Bestehen einer nach ihrer äußeren Einrichtung auf Dauer berechneten, vom Sitz des Unternehmens örtlich getrennten Abteilung, die im wesentlichen unter selbständiger Leitung steht, zu selbständigem Handeln im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist und auf diese Weise, wenngleich häufig in nur sehr eingeschränktem Umfang, Mittelpunkt eines - größeren oder kleineren - Kreises von Rechtsbeziehungen des Unternehmens zu dritten Personen ist. (T1)
- 4 Ob 32/94
Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 32/94
- 4 Ob 2377/96d

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 2377/96d

nur T1

- 4 Ob 2379/96y

Entscheidungstext OGH 26.06.1997 4 Ob 2379/96y

nur T1

- 4 Ob 65/00p

Entscheidungstext OGH 21.03.2000 4 Ob 65/00p

nur T1

- 2 Ob 15/00w

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 15/00w

nur: Für eine Niederlassung genügt das Bestehen einer nach ihrer äußeren Einrichtung auf Dauer berechneten, vom Sitz des Unternehmens örtlich getrennten Abteilung, die im wesentlichen unter selbständiger Leitung steht, zu selbständigem Handeln im geschäftlichen Verkehr berechtigt ist und auf diese Weise, wenngleich häufig in nur sehr eingeschränktem Umfang, Mittelpunkt eines Kreises von Rechtsbeziehungen des Unternehmens zu dritten Personen ist. (T2)

- 7 Ob 163/15v

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 163/15v

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0046694

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at